

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2330



handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

An den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Abgeordneten Bernd Schröder
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften
Gablenzstraße 9
24114 Kiel
Fon 0431.98179-0
Fax 0431.98179-22
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

28. April 2010

- Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Vergabe- und Tariftreuegesetz)
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/889
- Mindestlohn und wirksame Kontrollmöglichkeiten in den Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Vergabe- und Tariftreuegesetz) integrieren
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/919
- Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1159
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1227

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 21. März 2011 eingeräumte Möglichkeit, zu den o.g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Für die weitere parlamentarische Beratung möchten wir Ihnen folgende Hinweise und Anregungen geben.

Vorbemerkung:

Wir haben die Gesetzentwürfe und Anträge an unsere Mitgliedsorganisationen weitergeleitet und um Stellungnahme gebeten. Bei den über unsere Mitgliedsorganisationen angeschlossenen Betrieben handelt es sich in der Regel um kleine Unternehmen, die jedoch das Rückgrat der schleswig-holsteinischen Wirtschaft bilden und somit eine wesentliche Zielgruppe des Mittelstandsförderungsgesetzes sind.



handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

Im Mittelpunkt des Entwurfes des Mittelstandsförderungsgesetzes der Landesregierung und des Entwurfes eines Vergabe- und Tariftreuengesetzes der SPD-Landtagsfraktion steht die europarechtskonforme Ausgestaltung der Tariftreueregelungen. Dies wird von unseren Mitgliedsorganisationen und den angeschlossenen in den Innungen freiwillig organisierten Betrieben ausdrücklich begrüßt. In den meisten Gewerken besteht Tarifbindung. Tarifliche Themen sind daher für die freiwilligen Arbeitgeberorganisationen des Handwerks deshalb von hoher Relevanz. In der Vergangenheit haben wir uns deshalb stets für ein Tariftreuengesetz als landesgesetzliche Regelung eingesetzt.

Das Handwerk in Schleswig-Holstein befürwortet grundsätzlich alle Bestrebungen des Landes, die Wettbewerbssituation der mittelständischen Unternehmen zu verbessern. Wir begrüßen es daher, dass die Landesregierung eine Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes vorgelegt hat, mit der der Regelungsbereich des ausgelaufenen Tariftreuengesetzes in das Mittelstandsförderungsgesetz überführt und europarechtskonform ausgestaltet werden soll.

Von den vorliegenden Gesetzentwürfen und Anträgen halten wir den Gesetzentwurf der Landesregierung für am ehesten geeignet den betriebs- und größenspezifischen Wettbewerbsnachteilen von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenzuwirken. Wir werden daher in unserer Stellungnahme insbesondere auf diesen Gesetzentwurf eingehen und im Anschluss daran ergänzende Anmerkungen zu den weiteren Gesetzentwürfen und Anträgen vorlegen.

Folgende konkrete Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (DS 17/1159) möchten wir machen:

§ 1 Ziel

Wir begrüßen, dass es nun auch Aufgabe der Mittelstandsförderung des Landes Schleswig-Holstein sein soll, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen auch international zu steigern. Viele Handwerksunternehmen aus Schleswig-Holstein sind auch international, z.B. in den skandinavischen Ländern zunehmend tätig. Allerdings ist im Handwerk die Internationalisierung noch nicht soweit fortgeschritten wie beispielsweise im Bereich der Industrie. Wir halten es daher für richtig, wenn die Landesregierung in diesem Bereich Akzente setzen will. Allerdings wird dieser Aspekt durch die Neufassung des § 12 konterkariert. Im alten Mittelstandsförderungsgesetz war es dem Land auch möglich, die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen an internationalen Ausstellungen und Messen zu fördern. Gerade Messen sind für unsere Betriebe das Eingangstor für die Erschließung neuer Märkte im Ausland. Nunmehr wird jedoch eine Beschränkung auf die Teilnahme an Firmengemeinschaftsbüros im europäischen Raum vorgenommen. Die Förderung wird somit auf einen sehr kleinen exklusiven Kreis von Unternehmen beschränkt, wodurch künftig unsere Mitgliedsbetriebe von einer möglichen Förderung nahezu vollständig ausgeschlossen werden. Dieses halten wir für falsch, und es widerspricht unseres Erachtens auch den in § 1 genannten Zielen des Gesetzes.



handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

§ 2 Mittelstandsdefinition

Bei der hier verwendeten Definition des Mittelstandes handelt es sich um die Mittelstandsdefinition, wie sie von Seiten der Europäischen Kommission verwendet wird. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ein durchschnittlicher Handwerksbetrieb aus der Anlage A der HwO im Durchschnitt 5 Mitarbeiter beschäftigt und einen durchschnittlichen Umsatz von unter einer Million Euro erwirtschaftet und somit eher am unteren Ende diese Definition angesiedelt ist. Aufgrund der Struktur des Handwerkes sollten besondere Maßstäbe an ein Mittelstandsförderungsgesetz angelegt werden. Regelungen die für mittlere Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten vorteilhaft sind, können bereits negative Folgen für das Handwerk haben. Aus unserer Sicht sollten daher die möglichen Folgen des politischen Handelns für die kleinen inhabergeführten Betriebe Maßstab für politische Entscheidungen sein.

§ 4 Vorrang der privaten Leistungserbringung

Wir begrüßen das Bekenntnis zum Vorrang der privaten Leistungserbringung. Leider müssen wir in der jüngsten Vergangenheit zunehmend feststellen, dass es in den Kommunen zu einer Rekommunalisierung von Aufgaben kommt, ohne dass sicher gestellt ist, dass diese zweckmäßiger und wirtschaftlicher als von privaten Unternehmen erbracht werden können. Wir schlagen daher vor, das Wort „sollen“ durch „dürfen“ zu ersetzen.

§ 7 Berufliche Ausbildung und Weiterbildung

Die vorgeschlagene Neufassung begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung und die Berufbildungsstätten des Handwerkes finden unseres Erachtens eine angemessene Berücksichtigung in dem Gesetzentwurf.

§ 12 Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen

An dieser Stelle möchten wir auf unsere Ausführungen zu § 1 verweisen.

§ 13 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht im Wesentlichen der alten Fassung. Diese ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. In der Praxis zeigt es sich, dass besonders die Kreise, kreisfreien Städte und Städte über 20.000 Einwohnern ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Schwarzarbeitsbekämpfung bis auf wenige Ausnahmen nicht hinreichend nachkommen. Zum einen wird von den Kommunen die Zuständigkeit zur Schwarzarbeitsbekämpfung bestritten, obwohl die Zuständigkeit eindeutig durch die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung geregelt ist. Zum anderen hören wir immer wieder, dass von Seiten der Selbstverwaltung die erforderlichen Stellen vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht zur Verfügung gestellt werden. Aus unserer Sicht ist dieses ein unhaltbarer Zustand. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten darf weder von der Haushaltslage der Kommune abhängig sein noch von der Höhe der zu erzielenden Bußgelder. Das Mittelstandsförderungsgesetz bietet aus unserer Sicht die Möglichkeit, die Kommunen stärker zu verpflichten. Wir schlagen daher vor, den Begriff „geeignete Maßnahmen“ weiter zu konkretisieren. So könnten den Kreisen, dem Beispiel der Kreise Plön, Ostholstein und Neumünster folgend, die Pflicht auferlegt werden, kommunale



handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

Ermittlungsgruppen zu gründen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag und insbesondere der Wirtschaftsausschuss in den vergangenen Jahren sich vielfach mit dem Thema Schwarzarbeitsbekämpfung auseinandergesetzt haben und sich dabei eindeutig für eine stärkere kommunale Bekämpfung der Schwarzarbeit ausgesprochen haben.

§ 14 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Abs. 4

Die Pflicht, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen, begrüßen wir ausdrücklich. Die damit verbundene Aufteilung von Aufträgen in Teil- und Fachlose ist daher zwingend erforderlich, gleichwohl ermöglicht der Satz 3 von dieser Maßgabe abzuweichen. Um den Ausnahmecharakter einer Abweichung von der Grundregel der Vergabe in Teil- und Fachlosen zu verstärken, sollte ein Abweichen schriftlich begründet werden. Wir schlagen daher vor, als Satz 4 anzufügen: „Die Abweichung von der Vergabe nach Teil- und Fachlosen ist schriftlich zu begründen.“

Abs. 5

Wir begrüßen, dass es hier zu einer Aufnahme einer europarechtskonformen Regelung der Tariftreue gekommen ist und somit ein Beitrag zu einem transparenten und fairen Vergabeverfahren geleistet wird.

Abs. 6

Die hier normierte Pflicht des Auftraggebers, ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen, wenn diese um mindestens 10 % vom nächst höheren Angebot abweichen oder sonstige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Abs. 5 vorliegen, begrüßen wir ausdrücklich. Eine solche zwingende Prüfpflicht ist aus unserer Sicht erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen durch Preis- und Lohndumping zu Lasten der Arbeitnehmer und den tariftreuen Betrieben aktiv zu verhindern.

Hinsichtlich der Sanktionsregelung geht der Gesetzentwurf von der Idealvorstellung aus, dass der Auftraggeber ausschließlich den Zuschlag auf Angebote erteilt, die die Tariftreuregelungen berücksichtigen. Entsprechend hat ausschließlich der Auftragnehmer mit Sanktionen zu rechnen. Nicht abgedeckt ist jedoch der Fall, dass der Auftraggeber unter Missachtung der Tariftreue eventuell zwecks Preissenkung den Zuschlag bewusst auf ein Billigangebot erteilt hat, um anschließend eine Vertragsstrafe gegenüber diesem Betrieb geltend zu machen. Dieser Auftraggeber könnte somit einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil erzielen. Es sollte daher sicher gestellt werden, dass der Zuschlag auf ein Billigangebot unter Missachtung der Prüfpflichten aus Abs. 6 zu gesetzlichen Sanktionen auch gegenüber dem Auftraggeber führt.

Abs. 8

Bereits in der Vergangenheit haben wir die optionale Anwendung der Tariftreuregelungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände kritisiert. Durch die Tariftreuregelungen im vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr die für allgemeinverbindlich erklärten und für alle Baubeteiligten ohnehin geltenden Bestimmungen des Mindestlohntarifvertrages durchgesetzt werden. Die Vorgaben des Mindestlohntarifvertrages sind jedoch auch von



handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

den kommunalen Auftraggebern zu beachten und anzuwenden. Das in der Vergangenheit vielfach benutzte Argument, dass durch die Tariftreueregelungen höhere Baukosten auf die Kommunen zukommen, die ggf. im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch das Land auszugleichen seien, ist somit nicht mehr statthaft. Wir schlagen daher vor, auf den Abs. 8 komplett zu verzichten.

Zu dem Entwurf eines Vergabe- und Tariftreueregesetzes der SPD-Landtagsfraktion und den Änderungsanträgen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE möchten wir folgende Anmerkungen machen.

Die SPD-Landtagsfraktion hat mit Drucksache 17/889 ein eigenes Vergabe- und Tariftreueregesetz für Schleswig-Holstein vorgelegt. Vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung von Verwaltungsvorschriften und -verfahren sind wir der Auffassung, dass es kein eigenes Vergabe- und Tariftreueregesetz für Schleswig-Holstein bedarf. Stattdessen halten wir es für sinnvoll, die Regelung zur Tariftreue und zum Vergabeverfahren im Mittelstandsförderungsgesetz zu verorten, um diesem Gesetz ein entsprechendes Gewicht zu verleihen. Gleichwohl möchten wir einige Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion machen.

Als Verband haben wir uns stets für ein schlankes und transparentes Vergabeverfahren eingesetzt. Die Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien, wie sie in den §§ 17, 18 formuliert sind, stehen unseres Erachtens diesem Ziel entgegen und würden einen erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand sowohl für die zuständigen Mitarbeiter der Landes-, der Kreis- und der Gemeinden als auch der, an den öffentlichen Ausschreibungen teilnehmenden Privatunternehmen erzeugen. Wir halten die vorgeschlagenen Kriterien für unverständlich und überzogen. Wir gehen davon aus, dass für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben aus den §§ 17 und 18 zusätzliche Stellen bei den öffentlichen Auftraggebern erforderlich werden, die jedoch vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage der öffentlichen Hand entweder nicht bereit gestellt werden, oder aus anderen Bereichen abgezogen werden müssen. Wir schlagen daher vor, diese Regelung noch einmal zu überdenken und ggf. auf ein Minimum zu reduzieren.

Wir begrüßen, dass in dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion im Gegensatz zu dem Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE keine Mindestlohnvorgaben vorgesehen sind. Gerade tarifliche Themen sind für die freiwilligen Arbeitgeberorganisationen des Handwerks von hoher Relevanz. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass Mindestlöhne im Rahmen der Tarifautonomie mit dem Sozialpartner ausgehandelt und vereinbart wurden. Sofern von den einzelnen Gewerken angestrebt und gewünscht können die tariflichen Mindestlöhne im Bau- und Baunebengewerbe sowie im Gebäudereinigerhandwerk über das Arbeitsnehmerentsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Vorschreibung eines Mindestlohns; in welcher Höhe auch immer; stellt unseres Erachtens einen Eingriff in die Tarifautonomie dar. Ebenso muss kritisch hinterfragt werden, ob der Landesgesetzgeber überhaupt das Recht hat, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung einen allgemeinen Mindestlohn festzulegen.



handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

Die Schaffung einer Sonderkommission; wie sie in dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vorgesehen wird, lehnen wir ab, da sie zu einem erheblichen bürokratischen Mehrbedarf führt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Brockmann
Geschäftsführer